Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Kraftfahrzeughilfe und **kommunale Fahrdienste** kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.

aG
außergewöhnlich gehbehindert

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar: bis zu 15.000 km x 30 ct = 4.500 € (§ 33 EStG)
- Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen
- Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)
- Krankenkasse **kann** Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)
- Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)
- Bei **GdB 50** und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)

B
Notwendigkeit ständiger Begleitung

- Kostenlose Beförderung der Begleitperson:
  - im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§ 228 ff. SGB IX)
  - bei den meisten innerdeutschen Flügen
  - blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC)
- Urlaubskosten der Begleitperson bis 767 € steuerlich absetzbar (§§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
- Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)
- Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)

Bl
blind

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Rundfunkbeitrag
  - Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe
  - Ermäßigung bei **GdB 60** allein wegen Sehbehinderung

  (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
- Telekom Sozialtarif bei **GdB von mind. 90**: bis zu 8,72 € Vergünstigung monatlich
- Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuererklärung: 3.700 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
- Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)
- Gewährung von Blindenhilfe und in vielen Bundesländern Landesblindengeld
- Hundesteuer-Befreiung möglich
- Krankenkasse **kann** Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)
- Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar. (§ 33 EStG)

G
erheblich gehbehindert

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) **oder** 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)
- Behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem **GdB ab 70** steuerlich absetzbar: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)
- Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)
- Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)
- Bei **GdB 50** und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)

Gl
gehörlos

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) **oder** 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)
- Telekom Sozialtarif bei **GdB von mind. 90**: Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat
- Rundfunkbeitrag
  - Befreiung für taubblinde Menschen
  - Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
- In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde
- Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

H
hilflos

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 228 ff. SGB IX)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer: 3.700 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
- In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)
- Pflegepauschbetrag für Pflegende: 924 € (§ 33b Abs. 6 EStG)
- Krankenkasse **kann** Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)
- Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar (§ 33 EStG)

RF
Befreiung vom Rundfunkbeitrag

- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 5,83 €/Monat (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
- Telekom Sozialtarif: Ermäßigung um 6,94 €/Monat bei bestimmten Tarifen, nicht bei Flatrates

TBl
taubblind

- Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
- In folgenden Bundesländern erhalten taubblinde Menschen monatlich
  - Bayern: 1.258 € (§ 2 BayBlindG)
  - Berlin: 1.189 € (§ 2 LPflGG)
  - Sachsen: 650 € (§ 2 LBlindG)
  - Schleswig-Holstein: 400 € (§ 1 LBlGG)
  - Thüringen: 500 € (§ 2 ThürBliGG)

beta Institut gemeinnützige GmbH
© 2020 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de, www.beta-institut.de

betanet
Weitere sozialrechtliche Informationen rund um das Thema Behinderung sowie einen Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.